

Erstbelehrung und Folgebelehrung nach Infektionsschutzgesetz

Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Personen, die gewerbsmäßig mit bestimmten Lebensmitteln umgehen, unterliegen den Vorgaben der §§ 42 und 43 des IfSG. Ziel ist es, die Übertragung von Krankheitserregern durch Lebensmittel zu verhindern.

1. Erstbelehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG

Eine Erstbelehrung ist für alle Personen erforderlich, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit folgenden unverpackten Lebensmitteln in Berührung kommen (§ 42 Abs. 2 IfSG):

- Fleisch, Geflügel, Fische, Krebstiere, Weichtiere sowie Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Milch und Milcherzeugnisse
- Säuglings- und Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener/ durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate
- Marinaden, Mayonnaisen und andere emulgierte Soßen
- Nahrungshafen
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zu deren Herstellung

Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit darf die Erstbelehrung nicht älter als 3 Monate sein. Die Bescheinigung gilt grundsätzlich unbefristet, sofern die vorgeschriebenen Folgebelehrungen regelmäßig durchgeführt werden.

2. Folgebelehrung nach § 43 Abs. 4 IfSG

Alle Personen, die eine Erstbelehrung erhalten haben, sind verpflichtet, regelmäßig an Folgebelehrungen teilzunehmen.

- Die erste Folgebelehrung ist spätestens zwei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.
- Weitere Folgebelehrungen sind mindestens alle zwei Jahre zu wiederholen.

Bei erheblicher Überschreitung dieser Fristen kann eine erneute Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt erforderlich werden.

Die Durchführung der Folgebelehrung kann durch den Lebensmittelunternehmer selbst oder eine durch ihn beauftragte fachkundige Personen erfolgen. Die Belehrung kann dabei mündlich, schriftlich, in Präsenz oder digital erfolgen. Die Schulungsinhalte sowie die erfolgte Durchführung sind zu protokollieren und der Lebensmittelüberwachungsbehörde auf Verlangen während einer Kontrolle vorzulegen.

Eine weitere Möglichkeit die Folgebelehrung durchzuführen stellt zudem das kostenfreie Online-Angebot der METRO AG dar. Die kombinierte Schulung ist unter folgender URL verfügbar <https://kw.my/jEM8PK/#/> und umfasst sowohl die Inhalte der Folgebelehrung nach § 43 IfSG als auch grundlegende Inhalte der Lebensmittelhygieneschulung (welche in der Regel jährlich zu wiederholen ist).

Die Durchführung der Belehrungen und Schulungen ist durch den Arbeitgeber zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde vorzulegen.